

Soziologische und rechtliche Aporien im Problemfeld ›Doping‹

Kai Gregor

1 Einleitung

An der Benennung, Dechiffrierung und Lösung der Schwierigkeiten im Problemfeld ›Doping‹ sind zentral die Soziologie und die Jurisdiktion beteiligt.¹ Vielfach herrscht vor allem beim Laien der Eindruck vor, als wäre damit das Dopingproblem schon zureichend erfasst. Jedoch sind die angesprochenen Perspektiven auf das Problemfeld ›Doping‹ mit charakteristischen Schwächen behaftet. Der vorliegende Beitrag versucht am Beispiel der rechtlichen und soziologischen Betrachtungsweise die aus diesen wissenschaftlichen Perspektiven hervorgehenden Aporien und Probleme zu beschreiben. Ein großer Teil der Dopingproblematik im ›großen Sport‹ kann auf perspektivische Verzerrung innerhalb der Wissenschaften zurückgeführt werden. Eine kritische Reflexion der Philosophie vermag einiges Aufklärendes über diese Verzerrungen beizutragen. Dreh- und Angelpunkt einer kritischen und grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Problemfeld ›Doping‹ stellt einerseits der Be-

griff der *Normativität* (einer praktischen präskriptiven Begrifflichkeit) und andererseits der Begriff der *Perspektivenerweiterung* dar. So ist ein normativer Begriff des Sports Voraussetzung für eine philosophische Antwort auf das Dopingproblem. Die Philosophie fragt dabei nicht nur wie die Soziologie, mit welchem Sport leben wir faktisch, sondern sie muss sich fragen, mit welchem wollen wir leben. Es ist darüber hinaus klar, dass selbst die soziologische Beschreibung eine solche normativ-begriffliche Betrachtungsweise des Sports voraussetzt, indem sie, um das faktische Sportgeschehen zu beschreiben, Kriterien und Differenzierungsmittel braucht, um echten Sport von Doping-Sport, Show-Veranstaltungen, Zirkus-Artistik oder anderen nicht-sportlichen Aktivitäten des Menschen unterscheiden zu können. Die Empirie antwortet eben nicht auf normative Fragen. Gegenüber der positivrechtlichen Behandlung des Dopingproblems gilt dies nun nicht. Denn das Recht versucht die Frage, mit welchem Sport wir leben wollen, ebenfalls normativ bzw. präskriptiv durch Aufstellung von Gesetzen, Regeln und Reglements zu beantworten. Gegenüber dem Recht ist aber der zweite Begriff der Perspektivenerweiterung von Bedeutung, der eben-

¹ Vgl. Asmuth, Christoph: »Dopingdefinitionen – von der Moral zu Recht.« In: *Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion*. (Hg.) Asmuth, Christoph. Bielefeld 2010, S. 11-31.

falls einen normativen Begriff darstellt: Denn Recht kann nur die äußeren Handlungsweisen des Menschen normieren, die zugrundeliegenden Motivationen und Gesinnungen und vor allem deren Bewertung bleiben dabei notorisch außen vor. Angesichts des Dopingproblems dürfen diese aber nicht unberücksichtigt bleiben: Kein Mensch will mit einem Sport leben, in dem die Akteure sich gerade einmal insoweit an die Vorschriften und Gesetze halten, dass sie nicht entdeckt werden, Doping aber innerhalb der Schwellenwerte bzw. jenseits der Dopingliste aktiv weiter betreiben.

Die Philosophie entscheidet sich für eine normative Begriffskonzeption und stellt einen *umfassenden Begriff vernünftiger und konkreter Freiheit* des Menschen ins Zentrum – selbst da, wo der Mensch sich innerhalb bedingter gesellschaftlicher, biografischer und biologischer Zwangslagen sehr determiniert vorkommen mag, wie es für das Problemfeld ›Doping‹ charakteristisch ist. Hieraus, also aus dem Postulat, dass vernünftige Freiheit sich konkret verwirklichen können soll, gewinnt die Philosophie ihr kritisches Potential, sich die Dinge auch noch anders vorstellen zu können. Das bedeutet zuallererst, dass man den ›großen Sport‹ sowie das Problemfeld ›Doping‹ überhaupt als ein Feld betrachtet, das durch freie menschliche Handlungen zustande kommt: Seien es Handlungen individueller, rechtlicher oder korporativer Subjekte, seien es Entscheidungen für bestimmte, und darum aus gewisser Hinsicht einseitige wissenschaftliche Perspektiven, innerhalb derer das Problemfeld ›Doping‹ eben als ein wissenschaftliches Problem erscheint – die es aber eben darum auch zu einem solchen *machen*. Schließlich versucht die Philosophie die charakteristischen personalen und interpersonellen Handlungsarten zu diskutieren, die im Problemfeld ›Doping‹ tatsächlich auftreten.²

² Vgl. Gregor, Kai: »Ansatzpunkte der Philosophie im Problemfeld ›Doping‹.« In: *Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion*. (Hg.) Christoph As-

Diese müssen im zweiten Schritt von jenen unterschieden werden, die den Leistungssport als solchen konstituieren: Der ›große Sport‹ ist offensichtlich eine Sonderwelt, in der unsere moralischen, rechtlichen und ästhetischen Überzeugungen mit gewissen Eigentümlichkeiten und Modifikationen gelten.

Die Philosophie kann auf Basis ihres umfassenden Begriffs vernünftiger Freiheit zwischen unterschiedlichen Rationalitätstypen von Handlungen und Handlungsfeldern unterscheiden:

- (1) eine instrumentelle Handlungsrationale
- (2) eine rechtliche Handlungsrationale
- (3) eine moralische Handlungsrationale
- (4) eine ästhetische Handlungsrationale

Unter den aufgezählten Rationalitätstypen zeichnen sich (1) und (2) durch *extrinsische* bzw. *heteronome* Motivationen, also der handelnden Person äußerliche Beweggründe (reines Herstellungshandeln; gehandelt wird, weil ein äußerer Zweck erreicht werden soll), die Handlungsrationale (3) und (4) durch *intrinsische* bzw. *autonome* Motivationen, also solche aus, die ihren Zweck in sich selbst haben und diesen durch ihren bloßen Vollzug erfüllen.

Die zentrale Frage ist nun, ob das Handlungsfeld ›großer Sport‹ gleichgültig gegen die ihn hauptsächlich tragende Handlungsrationale ist oder ob es vielmehr geradezu eine wesentliche Konstitutionsbedingung ›großen Sports‹ darstellt, welche Motive sich sportlich verwirklichen. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn Sport sich wesentlich als ein normativ-ästhetisches Handlungsfeld herausstellen würde, in dem es nicht nur darauf ankommt, irgendwelche Zwecke irgendwie zu erreichen (reine Zweck-Mittel-Relationen), sondern die *Art und Weise des Erreichens* bzw. die *Form der Mittelhandlungen* ebenso ein konstitutives, unter gewissen ästhetischen und normativen Rücksichten stehendes Moment ›großen Sports‹ wäre. So scheint es wahrscheinlich, muth, Würzburg, S. 33-74.

dass ein Überwiegen instrumenteller und selbst auch rechtlicher Rationalitätstypen – also Handlungsweisen, die sich durch extrinsische Motivationen wie Ruhm, Ehre, Erfolg, Geld, Pflichtmäßigkeit (Stichwort: Schwellenwertdoping) –, wie sie sich derzeit aus der starken kommerziellen, medialen und ökonomischen Einbindung der Sportakteure und Verbände ergibt, den lebendigen Kern ›großen Sports‹ austrocknen und sogar zerstören. Sowohl instrumentelle Vernunft als auch positives Recht liefern rein äußere Beweggründe zu sportlichen Höchstleistungen und zu deren Begleitung durch das Publikum. Die Entfaltung einer normativ-ästhetischen Theorie des Sports, die die Art und Weise des Vollzugs sportlicher Handlungen als konstitutiv mitreflektiert, muss ich hier an ihren Ort gestellt sein lassen, jedoch kann schon hier darauf hingewiesen werden, dass allein eine normative Theorie des Sports verdeutlichen kann, ob und welchen Sport wir haben wollen.

2 Die positiv rechtliche Perspektive

Der Ansatzpunkt für eine philosophische Auseinandersetzung mit dem Problemfeld ›Doping‹ besteht darin, die unterschiedlichen Perspektiven auf Basis eines umfassenden Begriffs vernünftiger Freiheit integrierend zu vermitteln. Ich möchte zuerst auf die bereits bestehenden Maßnahmen zur Dopingbekämpfung eingehen, um sodann zu fragen, inwiefern sie das Ziel erreichen können, das die WADA bzw. die NADA sich gesteckt hat: Die Verteidigung der Grundwerte des Sports.

Auf die problematischen Seiten der Verrechtlichung werden wir später eingehen. Ausgangspunkt unserer Analyse ist der Umstand, dass bei dem Versuch einer Verrechtlichung der Dopingproblematik die Rechtsprechung, die im Sport auf der Ebene des Verbandsrechts stattfindet, eine Definition des Dopingbegriffs setzen muss, die ihrerseits das positive Rechtsgut eines ›sauberen‹ Sports voraus-

setzt, wie es uns im Grundgedanken des WADC entgegentritt.³

Daher bildet den Ausgangspunkt der Dopingverfahren die Prüfung eines Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen des Verbandes, denen ein Sportler sich statuarisch oder einzelvertraglich unterworfen hat: Sportrecht ist Sonderrecht, dem sich die Beteiligten freiwillig unterwerfen müssen, verbandsrechtlich betrachtet ist niemand gezwungen, Leistungssport zu betreiben und sich an die Dopingbestimmungen der Verbände zu halten. Dopingverbote und Sportrecht sind also bedingtes Sonderrecht, welches die Ausübung bestimmter Berufe reglementiert. In der Tat ist es in Deutschland jedem Bürger freigestellt, alle möglichen leistungssteigernden und auch gesundheitsschädlichen Substanzen zu sich zu nehmen, wenn er nicht andere Personen dadurch gesundheitlich schädigt. Auch der Erwerb und bloße Besitz eines leistungssteigernden Mittels ist (solange es nicht gegen das Betäubungsmittelgesetz [BtMG] verstößt) grundsätzlich nicht strafbar. Einzige indirekte Ausnahme eines staatlichen Rechts, das zur Regulierung des Sonderbereichs Sports herangezogen werden kann, bildet seit dem 11. September 1998 der § 6a des Arzneimittelgesetzes (AMG), welcher ein Verbot der Verabreichung von Arzneimitteln zu Dopingzwecken statuiert. Dies geschah in der Intention, eine bestehende Gesetzeslücke zu schließen: Ärzte und Sportärzte, die nicht der Verbandsgesetzgebung unterstehen, sollten fortan nicht mehr ungestraft und missbräuchlich Medikamente als Doping-Mittel an Sportler verschreiben können. Die darüber hinaus für jeden Bürger und vor allem Ärzte geltenden rechtlichen Bestimmungen, die die Doping-Thematik betreffen, indem sie die Anwendung, den Besitz und die Ausbreitung von gefährlichen Substanzen beschränken sollen, sind das *Strafgesetz* (StGB), das *Arzneimittelgesetz* (AMG) und das *Betäubungsmittelgesetz*

³ Nationalen Anti Doping Code 2009.

(BtMG): Danach werden Tötungsdelikte (§§ 221, 212 und 222 StGB), Körperverletzungsdelikte (§§ 223-229 StGB) und Vermögensdelikte, wie Betrug (§ 263 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB), in denen gefährliche bzw. leistungssteigernde Substanzen eine gesundheitsschädliche oder wettbewerbsverzerrende Rolle spielen, unter Strafe gestellt. Jedoch ist zu sagen, dass »Doping trotz seiner zweifellos beträchtlichen finanziellen Folgen für Dritte kaum jemals als Betrug oder Untreue zu erfassen ist.«⁴ Der Besitz »nicht geringer Mengen« von bestimmten Substanzen (§ 95 Nr. 2 a AMG) ist strafbar, die verbotenen Substanzen werden im Anhang des Arznei- bzw. Betäubungsmittelgesetzes festgelegt und enthalten auch Mittel, die zur Leistungssteigerung eingesetzt werden können, wie z. B. Amphetaminderivate, Kokain, Marihuana, etc.⁵ Die Doping-Problematik ist rechtlich, abgesehen von diesen Ausnahmen, aufgrund derer allerdings immer wieder auch Doping-Sünder im Leistungssport überführt und verurteilt werden, ein rein innersportliches Problem. Über die großen Dachverbände des Sports, der WADA, FIFA, des IOC etc., die ihre Reglements an die jeweiligen nationalen Institutionen, im Falle Deutschlands die NADA, den DFB und den DOSB weitergeben, ist inzwischen weitestgehend eine internationale Vereinheitlichung in der Doping-Rechtsprechung erreicht worden. Nur wenige Staaten wie z. B. Italien und Frankreich haben in das staatliche Recht das spezifische Rechtsgut »Sportbetrug« aufgenommen.

Das gestaltet sich konkret wie folgt: Die verbandsrechtliche Anti-Doping-Rechtsprechung steht, wie jedes Recht, grundsätzlich unter dem Zwang der Praktikabilität, da die Maschinerie der Justiz erst bei einem eindeutig nachweisbaren Rechtsbruch angeworfen werden

⁴ Fritzweiler, Jochen; u.a.: »Praxishandbuch Sportrecht.« München 2007, S. 699.

⁵ Parzeller, M.: »Die strafrechtliche Verantwortung des Arztes beim Doping.« In: Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin, Jahrgang 52, Nr. 5 (2001).

darf und folglich ein eindeutiger Nachweis möglich sein muss. Aus dem Umstand heraus, dass es eine einheitliche Definition von Doping nicht gibt oder aufgrund von durchaus plausibel erscheinenden ethisch begründeten (auf eine unlautere Absicht zielenden) Dopingdefinitionen ein eindeutiger Nachweis schwierig, zu zeitintensiv, wenn nicht sogar unmöglich ist, ist man inzwischen (seit 1967) zu den besagten pragmatischen Doping-Definitionen durch eine Positivliste verbotener Methoden und Wirkstoffe übergegangen.⁶ Um die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sportstrafverfahren kurz zu skizzieren, ziehe ich die plastischen Ausführungen von Horst Hilpert aus seinem Buch *Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland* heran.⁷ Im Zentrum der gegenwärtigen Doping-Sportstrafverfahren, die darüber entscheiden, ob ein Sportler von der Ausübung seines Berufes eine Zeitlang oder lebenslänglich ausgeschlossen wird, steht der Beweis der Schuld eines gedopten Sportlers. Dieser unterteilt sich in den Beweis der objektiven und der subjektiven Tatbestandsmerkmale.

Der Nachweis der objektiven Merkmale ist in der Regel durch einen eindeutigen positiven Befund (die positive A-Probe bzw. bei Verlangen, eine ebenfalls positive B-Probe) eines durch die WADA akkreditierten Labors (in Deutschland sind das die Labore bei Köln und Kreischa) erbracht, wenn dieses nach den aktuellen wissenschaftlichen Regeln vorgegangen ist. »Fehler bei der Abnahme der Blutprobe bis zur Bekanntgabe ihres Ergebnisses gehen zu Lasten des Verbandes; er muss sie ausräumen, ansonsten ist der Beweis bereits im objektiven Bereich gescheitert. Zweifel insoweit wirken sich zugunsten des Sportlers

⁶ Vgl. Dopingdefinition im Nationalen Anti Doping Code 2009, S. 6ff. und die von der NADA herausgegebene WADA-Verbots-Liste (International Standard) von 2009.

⁷ Hilpert, Horst: »Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland.« Berlin 2007.

aus«⁸ und der Sportler gilt weiterhin als nicht gedopt.

Wird kein eindeutiger Vollbeweis, z.B. durch das Geständnis des Doping-Täters erbracht oder kommt das zuständige Gericht durch die Beweisaufnahme nicht zu einer solchen Überzeugung: etwa dadurch, dass sich ein Sportler in allzu abenteuerliche Ausführungen verstrickt, so ist der notwendige Nachweis des subjektiven Tatbestands komplizierter. Es bestehen hier ganz unterschiedliche Lösungen, die sich um drei zentrale Begriffe gruppieren: das *strict-liability-Prinzip*, die *Verschuldensvermutung mit Entlastungsbeweis* und den *Anscheinsbeweis*.⁹

2.1 Strict Liability

Von einigen Verbänden und schon mehrfach vom CAS wurde der Grundsatz der *strict liability*, der verschuldensunabhängigen Haftung eines Sportlers, akzeptiert. D. h. der Sportler hat die volle Verantwortung dafür zu tragen, dass bei Probennahme kein verbotener Stoff in seinem Körper ist. Wenn ein verbotener Stoff nachgewiesen wird, ist der betreffende Sportler schuldig, unabhängig davon, ob ihn eine wie auch immer geartete Verantwortung an dem Verstoß trifft. Aus diesem Grundsatz heraus kann dem Sportler auch die Beweislast für die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens bis zum Dopingergebnis übertragen werden. Das Prinzip der *strict liability* reduziert also den Beweis der Schuld auf den objektiven Nachweis der Tatbestandsmerkmale, was das Verfahren sehr erleichtert. Es sind allerdings Zweifel angebracht, ob dieser Weg den Sportler nicht zu sehr benachteiligt, d. h. im Allgemeinen gerecht und im Besonderen rechtens ist. In Deutschland z. B. ist dieses Prinzip aus rechtstaatlichen Gründen nicht haltbar, d. h. es ist auf Basis der grundgesetzlich gewährleisteten Menschenwürde (Art. 1 GG) von der Unschuldsvermutung und einem Minimum an

⁸ Hilpert 2007, S. 312.

⁹ Hilpert 2007, S. 313.

Verantwortung des Sportlers auszugehen, dass ein verbotener Stoff sich in seinem Körper befindet. Es muss also neben den Nachweis des objektiven Tatbestandsmerkmals auch der Erweis des subjektiven treten. Vor der Unschuldsvermutung – in dem das Bundesverfassungsgericht eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips von Verfassungsrang erblickt – müssen auch Praktikabilitätserwägungen einer handhabbaren Dopingbekämpfung zurücktreten, sie werden aber auch nicht gänzlich außer Acht gelassen.

2.2 Verschuldensvermutung mit Entlastungsbeweis

Eine abgeschwächte Form des *strict-liability-Prinzips* stellt das Prinzip der *Verschuldensvermutung mit Entlastungsbeweis* dar: Wird ein objektiver Doping-Tatbestand entdeckt, so wird die Schuld des betreffenden Sportlers vermutet, jedoch wird diesem die Möglichkeit zugestanden, den vollen Beweis seiner Unschuld zu erbringen. Allerdings ist ein »solcher Beweis [...] schwer zu führen, aber nicht unmöglich zu erbringen.«¹⁰ Der Sportler muss eindeutig nachweisen, dass der verbotene Stoff ohne Wissen und Willen in seinen Körper gelangt ist, denn er allein trägt die Verantwortung dafür, welche Stoffe er seinem Körper zuführt. Dieses Prinzip bürdet dem einzelnen Sportler also die Pflicht auf, jederzeit darüber zu wachen, dass er keine der verbotenen Stoffe zu sich nimmt. Der Verdacht der Fahrlässigkeit würde einen Sportler überführen. »Demgegenüber hat der Verband nicht die strafprozessualen Möglichkeiten der Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Zeugenvernehmung oder Telefonüberwachung, was ihn ohnmächtig gegenüber einem renitenten oder auch nicht kooperativen Sportler dastehen lässt.«¹¹ Aufgrund dieser Schwierigkeit und der vitalen Notwendigkeit einer praktikablen Dopingbekämpfung für den Schutz der

¹⁰ Hilpert 2007, S. 314.

¹¹ Hilpert 2007, S. 314.

Institution des Sports werden zurzeit noch Vorschläge der Verfeinerung der Beweisregeln bis hin zu einer Beweislastumkehr zulasten des Sportlers kontrovers diskutiert. Da das Sportrecht nicht in jedem Fall auf der Unschuldsumvermutung des Strafrechts aufbaut, sind in gewichtigen Einzelfällen solche Variationsmöglichkeiten des Beweisrechtes möglich. Das zuständige Gericht muss im Einzelfall entscheiden, wie vorzugehen ist.

2.3 Anscheinsbeweis

Eine Möglichkeit des Auswegs aus dieser immerhin problematischen Lage ist das zivilrechtlich gesicherte Institut des *Anscheinsbeweises*. Er bedeutet, dass auf Grundlage einer vom Sportverband zu tragenden Beweislast, diesem eine erleichterte Möglichkeit eröffnet wird, im Einzelfall den zuständigen Sportrichter von einem schuldhaften Verhalten des Sportlers zu überzeugen. Der *Anscheinsbeweis* geht dabei von der *Wahrscheinlichkeit* aus, dass der allgemeinen Lebenserfahrung nach ein positiver Dopingbefund einen schuldhaften Dopingverstoß, zumindest aber Fahrlässigkeit, impliziert – aufgrund der Verantwortung und der Nähe des Sportlers zu seinem Körper. Ein auf Basis des *Anscheinsbeweises* des Dopings beschuldigter Sportler muss jedoch nicht den schwierigen Vollbeweis seiner Unschuld führen, vielmehr reicht es, wenn er »den vollzogenen Schluss auf seine Verantwortlichkeit durch einen vereinfachten, ihm dadurch eher zumutbaren Gegenbeweis erschüttert.«¹² Durch den *Anscheinsbeweis* wird also sowohl dem allgemeinen Interesse des Institutionenschutzes als auch den individuellen Härten eines Vollbeweises der Unschuld des beschuldigten Sportlers (gemäß dem Prinzip der Verschuldensvermutung mit Entlastungsbeweis) entsprochen.

Zurzeit ist die Wahl des Lösungsansatzes für die Doping-Rechtsprechung eine Ermessenssache des zuständigen Gerichts, eine Verfeine-

rung der Beweislastregeln durch den Bundesgerichtshof steht noch aus, ist aber nicht auszuschließen. Der Nationale Anti-Doping Code lässt die Frage der Beweislast darum für alle freien Prinzipien offen. Die Rechtsprechung der Obergerichte in Deutschland hat sich dem Institut des *Anscheinsbeweises* in Dopingfällen teils nicht verschlossen, teils ihn ausdrücklich als sachlich gerechtfertigt angesehen. Aus dem skizzierten status quo der Doping-Rechtsprechung geht hervor, dass vor allem der einzelne Leistungssportler im Fokus des Rechtsapparates steht: Er hat die Verantwortung für seinen Körper zu übernehmen, er hat neben seinen sportlichen Leistungen, die Dopingkontrollen und die öffentliche Aufmerksamkeit auf seinen Schultern zu tragen.

2.4 Philosophische Bewertung der Situation

Um die Bedeutung dieses Prozesses zu bewerten, muss man sich klar machen, dass am Anfang dieses Rechtsbereiches eine politische Entscheidung stand: Die Sportverbände entschieden sich, *Dopingfreiheit* als Rechtsgut zu definieren, weil sie die Institution des Sports durch Doping – als einer der größten Herausforderungen der Sportgeschichte – bedroht sahen. Es ist das Ideal eines »sauberen Sports«, das als Motiv hinter dem Dopingverbot steht: Diese Entscheidung, bestimmte Formen der Leistungssteigerung als unsauber, im Sinne der Chancengleichheit als unsportlich und gesundheitsgefährlich zu verbieten, gibt dem heutigen Leistungssport sein Gepräge. Ohne diese Entscheidung gäbe es weder offizielle Dopingkontrollen, -strafverfahren noch Doping-Sünder – freilich würde eifrig gedopt werden. Aber was ist ein »sauberer Sport«? Es lassen sich sowohl die Argumente der Gesundheitsschädlichkeit als auch der Chancengleichheit kritisieren, denn Ungleichheit der Erfolgchancen bildet ein Konstituens des Leistungssports, und wer Leistungssport betreibt, lässt sich zwangsläufig auf gesundheitliche Risiken ein, denn er operiert an den eige-

¹² Hilpert 2007, S. 316.

nen Leistungsgrenzen. Matthias Heitmann beschreibt das wie folgt: »Dass Sportler Gesundheitsrisiken in Kauf nehmen, um Bestleistungen zu bringen, ist weder neu noch etwas, das sich durch das Verbot bestimmter Substanzen und Methoden aus der Welt schaffen ließe. ›Gesundheit‹ ist im Leistungssport kein Wert an sich, sie steht – auch ohne ›Doping‹ – in vielen Sportarten sogar im Gegensatz zur Höchstleistung. Ein leistungsstarker Sumo-Ringer sieht anders aus als ein leistungsstarker Hochspringer. Wer Höchstleistungssport betreibt, hat für sich die persönliche Entscheidung getroffen, seine Körperkräfte hierfür verbrauchen zu wollen – das ist sein gutes Recht. [...] [Außerdem hat es] immer schon [...] große Unterschiede in der Wettkampfvorbereitung gegeben. Länder wie Deutschland leisten sich ein ausgeklügeltes System zur Förderung des Leistungssports. Wer es in dieses System schafft, hat Möglichkeiten, die einem vergleichbar talentierten Sportler in vielen anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen. Dennoch käme wohl niemand ernsthaft auf die Idee, aufgrund dieser nationalen Unterschiede internationale Sportveranstaltungen wegen ›unfairer, weil nicht gleicher Wettkampfvorbereitung‹ abschaffen zu wollen.«¹³ Hinzu kommt die Schwierigkeit, einer Abhängigkeit der Rechtsprechung von einer relativ willkürlich zusammengestellten und veränderlichen Liste verbotener Wirkstoffe.¹⁴ Es bleibt also die Frage, selbst wenn man das Rechtsgut der Dopingfreiheit als legitim beurteilt, ob nicht die

¹³ Interview mit Matthias Heitmann bei Catenaccio, dem Bayer-04-blog [<http://www.catenaccio.de/>].

¹⁴ Patrick Grüneberg hat in seinem Beitrag auf die »Ambivalenz zwischen Therapie und Leistung« im modernen Leistungssport hingewiesen, und in diesem Zusammenhang das Zustandekommen der Verbotslisten kritisiert, die vor allem Wirkstoffe enthalten, die als leistungssteigernd oder gesundheitsschädlich angesehen werden – daraus ergibt sich seines Erachtens eine definitorische Ambivalenz. Vgl.: Grüneberg, Patrick: »Die Ambivalenz zwischen Therapie und Leistung.« In: *Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion*. (Hg.) Asmuth, Christoph. Bielefeld 2010, S. 121-142.

Abhängigkeit des objektiven Doping-Nachweises von sehr fragwürdigen Verbotslisten eine Verrechtlichung nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten korrumpiert – dies vor allem, wenn man die oft drastischen individuellen Konsequenzen bedenkt, die ein mehrjähriges oder endgültiges Berufsverbot für Leistungssportler haben kann. Auch vor dem Hintergrund, dass nach dem Grundgedanken des ›großen Sports‹ Hochleistung und also Leistungssteigerung zu den erklärten Grundwerten des Sports gehört, und zu allen Zeiten Sportler leistungssteigernde Mittel zu sich nahmen, muss man sich fragen: Hat die Entscheidung zur Rechtsgutdefinition der Dopingfreiheit des Sports selbst erst das Problem geschaffen, vor dem die Verbände heute stehen? Die Rechtsgutdefinition der Dopingfreiheit des Sports und ihre juristische Exekution schaffen eine soziale Wirklichkeit, die keineswegs als selbstverständlich und unhinterfragbar gelten muss.

Steht man auf dem Standpunkt des Rechts, so erscheint eine funktionierende und durchgreifende juristische Handhabe gegen Doping allerdings erstrebenswert. Aber wer sagt, dass die Mittel der Rechtsprechung, bedingt durch die Schwierigkeiten der Definitionsbildung eines Tatbestands ›Doping‹ im Leistungssport, nicht überfordert sind. Es ist möglich, dass das Recht durch politische oder wirtschaftliche Interessen der Verbände an einen ›sauberen‹ Sport instrumentalisiert wird und nur dazu dient, den Anschein von Rechtlichkeit zu erzeugen, ohne dass klar ist, dass Dopingfreiheit ein legitimes Rechtsgut ist. Auf diesen Grund sind die kritischen Vorschläge gestellt, die aus Gerechtigkeitserwägungen heraus zu einer Aufgabe des Anti-Doping-Kampfes und dagegen zu einer »vorurteilsfreien, offenen und wissenschaftsbasierten Diskussion über leistungssteigernde Substanzen und Methoden und über deren Vor- und Nachteile« raten.¹⁵

¹⁵ »Ja. Nicht einmal diejenigen, die dem ›Anti-Doping-Kampf‹ höchste Bedeutung beimessen, können in einfachen, plausiblen Worten definieren, was "Doping" ei-

Die Frage wäre dann nicht, wie man zu einer juristischen Handhabe gegen Doping-Sünder gelangen kann, sondern in welchem Rahmen Leistungssteigerung im Allgemeinen und Leistungssport im Besonderen sinnvoll und human betrieben werden können. Es muss zudem dahingestellt bleiben, ob Doping auch dann und langfristig Zuschauer und Sponsoren dem Sport entfremdet, wenn die medienwirksame moralisierende Ächtung von Doping zugunsten einer nachhaltigeren und differenzierteren Diskussion über schädigende Nebeneffekte aufgegeben würde.

Bis zur Stunde wurde aufgrund der Überzeugung einer tiefen gefühlten Schädlichkeit des Dopings für den Leistungssport versucht, die Problematik durch politische und rechtliche Mittel aus der Welt zu schaffen. Mit Sport und Leistungssport wird laut WADC eine grundsätzlich moralische Haltung verbunden, ja hierin gründen erklärtermaßen der eigentliche Kern und Wert des Sports (vgl. den Grundgedanken des World-Anti-Doping-Codes¹⁶). In diesem Grundgedanken liegt auch

gentlich ist und wo (und warum) die Grenze zu akzeptablen Methoden der Leistungssteigerung verläuft. Die Anti-Doping-Kämpfer weichen der Frage systematisch aus. Am systematischsten tun dies die internationalen Anti-Doping-Agenturen: Aufgrund des Fehlens einer klaren Definition behelfen sie sich mit einer Liste, auf der sie die Substanzen und Methoden zur Leistungssteigerung auflisten, die ihrer Meinung nach unter ›Doping‹ fallen. Die Kriterien, nach denen diese Liste zusammengestellt (und kontinuierlich ergänzt) wird, sind äußerst dubios und zudem völlig intransparent. Der Fall Claudia Pechstein offenbart die Absurdität des Kampfes gegen Doping: Pechstein wurde gesperrt, obwohl kein positiver Befund vorlag. Hier findet auf Basis eines wachsweißen, mehr moralischen denn faktischen ›Doping-Begriffs‹ eine willkürliche Kriminalisierung von Sportlern statt. Auch die Sportinteressierten werden so an der Nase herumgeführt. Nicht die Verwendung leistungssteigernder Substanzen und Methoden zerstört den Sport, sondern die moralisch aufgeladene Debatte über die angebliche Verseuchung des Sports. (Interview mit Matthias Heitmann bei Catenaccio, dem Bayer-04-Blog [<http://www.catenaccio.de/>]).

¹⁶ Grundgedanke des Welt-Anti-Doping-Code (WADC, dt. 2004 S. 7f.; engl. 2009 S. 14) wird wie folgt festgelegt: »Anti-Doping-Programme sind darauf gerichtet,

der Anti-Doping-Politik der WADA ein formales positives Vorverständnis dessen zugrunde, was sie unter einem ›sauberen‹ und ›gläubwürdigen‹ Sport versteht, um von dort her zu bestimmen, dass und inwiefern Doping gegen den »Geist des Sports« verstößt. Es heißt dort lapidar: »Doping steht im grundlegenden Widerspruch mit dem Geist des Sports.«¹⁷ Nun leidet diese offensichtlich intuitive Aufzählung unter einer Ambivalenz des offiziellen Leistungssportbegriffs.¹⁸ So scheint es nicht verwunderlich, dass die bisherigen Versuche einer Definition von Doping an der inneren Ambivalenz des Sportbegriffes scheitern mussten. Zwar wird Doping als Gefahr für einen humanen und sinnvollen Leistungssport, als Bedrohung für das Wirtschaftssystem Sport, als Gefährdung der Gesundheit der Aktiven betrachtet und daher verboten, aber niemand vermag in einfachen Worten zu erklären, warum und inwieweit genau Doping eine schädliche Form der Leistungssteigerung darstellt, und was eine humane Form von Leistungssteigerung ist. Das liegt nicht am Do-

die wahren mit dem Sport ursprünglich verbundenen Werte zu erhalten. Dieser wahre Wert wird häufig als ›Sportsgeist‹ bezeichnet; es macht das Wesen des Olympischen Gedankens aus; er entspricht unserem Verständnis von Fairness und ehrlicher sportlicher Gesinnung. Der Sportsgeist ist die Würdigung von Geist, Körper und Verstand des Menschen und zeichnet sich durch die folgenden Werte aus:

- Ethik, Fairness und Ehrlichkeit
- Gesundheit
- Hochleistung
- Charakter und Erziehung
- Spaß und Freude
- Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und Engagement
- Anerkennung von Regeln und Gesetzen
- Respekt gegenüber der eigenen Person und anderen Teilnehmern
- Mut
- Gemeinschaftssinn.«

¹⁷ WADC 2004, S. 8 bzw. 14.

¹⁸ Vgl. Gregor, Kai: »Ansatzpunkte der Philosophie im Problemfeld ›Doping‹.« In: *Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion*. (Hg.) Christoph Asmuth, Würzburg, S. 33-74.

ping, das liegt daran, dass wir es einfach noch nicht wissen.

Am Anfang der Anti-Doping-Politik stand offenbar nicht wissenschaftliche oder philosophische Erkenntnis, sondern eine doppelte, eine ambivalente politische Dezision und Zielsetzung: *Attraktiver hochwertiger Leistungssport und also maximale Leistungsfreisetzung sollten erhalten werden, als bedrohlich empfundene Leistungssteigerung, Doping, sollte verboten werden.* Gesetzt den Fall, wahrer Sportsgeist ließe sich in der Tat nur als intrinsisch motivierten Handlungsvollzug sinnvoll denken, könnte es nebenbei und implizit durch die Anti-Doping-Politik zu so etwas wie einer strukturellen Überformung der Sphäre wahren Sportsgeistes durch sehr extrinsisch motivierte, instrumentelle Interessen gekommen sein.

Äußerer Anlass der Anti-Doping-Politik waren Todesfälle von Athleten nach Einnahme von Dopingmitteln. Sie offenbarten, dass die Professionalisierung im Sport eine kritische Marke überschritten hatte. Was aufgrund von mangelnden technischen Möglichkeiten zuvor relativ reibungslos ablief, ist durch die enormen Weiterentwicklungen der Chemie, Biologie und Medizin zum Problem geworden. Bei Beantwortung der Frage, ob die Gesinnung und Moral der Athleten sich gewandelt haben oder ob die Menschen so gut und so schlecht wie eh und je sind, muss dieser gewaltige faktische Zugewinn an Möglichkeiten der Leistungssteigerung berücksichtigt werden: Ist es heute einfacher als früher, Hochleistung aus extrinsischen Gründen vorzugaukeln, wo wahrer Sportsgeist fehlt? Sind wir auch im Sport im Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit dessen angelangt, was zuvor nur unter Aufbietung aller körperlichen, geistigen und moralischen Kräfte erreicht werden konnte und darum auch begeisterte? Ich muss das hier offen lassen, jedenfalls resultiert die gefühlte Bedrohung des Sports durch Doping offensichtlich aus dieser technischen Machbarkeit. Es sind aber auch Stimmen zu

vernehmen, die schon die Beschreibung von Doping als eines grundsätzlichen Problems des Leistungssports nicht teilen und darum auch die Härte des Vorgehens (das Kontrollsystem, Berufsverbote) gegen die sogenannten Doping-Sünder als illegitim empfinden. Für diese Richtung gibt es das Problem »Doping« nicht, sondern es gibt bloß einen zunehmenden teils fahrlässigen, teils unaufgeklärten Gebrauch gewisser leistungssteigernder Mittel und Methoden und eine ziemlich unverständliche Aufregung und gesellschaftliche Ächtung einzelner Personen, an deren Stelle besser ein unaufgeregter, offener rationaler Diskurs über die Wirkung bestimmter Mittel träte. Schließlich ist aus dieser Richtung nicht abzusehen, warum, wenn doch Leistungssteigerung angestrebt wird, Doping generell verboten werden soll. Ist die Entscheidung pro oder contra Doping also grundsätzlich eine reine Geschmacksfrage? Auch hier hängt das Problem am Defizit eines grundlegenden Sportbegriffs.

Aus der ambivalenten Entscheidung, die die Sportverbände angesichts des gefühlten Doping-Problems trafen, folgt ihre ambivalente Rolle im Anti-Doping-Kampf: Zwar sind sie an einem wirksamen Anti-Doping-Kampf interessiert, aber dieses Interesse geht freilich nicht so weit, dass Weltrekorde und Höchstleistungen geradezu verhindert werden. Teilweise wirft man den Sportverbänden auch Heuchelei vor, indem wirtschaftliche und Selbsterhaltungsinteressen im Hintergrund der Anti-Doping-Politik stünden, die einerseits die Sportler zu immer höheren Leistungen reizten, andererseits dafür sorgten, dass in der Öffentlichkeit der Schein von Glaubwürdigkeit und Echtheit der Leistungen – was immer das auch sein soll – erhalten bliebe.¹⁹

¹⁹ Vgl. Emrich, Eike; Pitsch, Werner: »Sport und Doping – zur Analyse einer antagonistischen Symbiose.« Saarbrücken 2009. Oder: Geipel, Ines: »No Limit. Wie viel Doping verträgt die Gesellschaft.« Stuttgart 2008. Schließlich: Bette, Karl-Heinrich; Schimank, Uwe: »Die Dopingfalle.« Bielefeld 2006.

2.5 Die Leistungsgrenzen der Rechtsmittel angesichts eines Massendelikts

Durch die Praxis der Rechtsprechung auf Basis einer Positivliste wurde überhaupt eine praktikable rechtliche Handhabe geschaffen, jedoch hat diese auch unangesehen der Ausblendung der moralischen Dimension weitere Probleme: Die Liste potentieller Dopingsubstanzen, die nicht auf der Liste stehen, ist notorisch wesentlich länger als die jeweils aktuelle Positivliste. Des Weiteren ist die Entwicklung neuer Dopingsubstanzen im zunehmenden Maße schneller als die Entwicklung geeigneter Nachweisverfahren für diese. Dies sind zwei gewichtige Gründe, um die juristische Abschreckungswirkung zu unterminieren.

Hinzu kommt, dass Doping aller Wahrscheinlichkeit nach die Struktur eines Massendelikts hat. Zwar kennt niemand die tatsächliche Verbreitung des Dopings, die Einschätzungen der Zahl der aktiv dopenden Leistungssportler schwanken je nach Jahr und Erhebungsmethode zwischen ca. 20 bis 35 Prozent (Randomized Response-Technique) und 1 bis 2 Prozent (offiziell durchgeführte Dopingkontrollen der WADA).²⁰ Aber soziologischen Mutmaßungen zufolge hat der Dopingmissbrauch systembedingt bereits epidemische Ausmaße erreicht;²¹ und nach Meinung von Insidern ist die Dunkelziffer schon jetzt unüberschaubar oder wird es über kurz oder lang werden.²² Doping scheint offenkundig nicht ein Problem gewisser einzelner »schwarzer Schafe«, also einzelner devianter Sportler, Funktionäre oder Trainer, zu sein, ja gar nicht sein zu können – denn das System ›Leistungssport‹ pro-

²⁰ Vgl. Pitsch, Werner; Maats, Peter; Emrich, Eike: »Zur Häufigkeit des Dopings im deutschen Spitzensport – eine Replikationsstudie.« In: *Sport und Doping – zur Analyse einer antagonistischen Symbiose*, (Hg.) Eike Emrich, Werner Pitsch, Saarbrücken 2009, S. 19 ff. Daumann, Frank: »Doping im Hochleistungssport aus ökonomischer Sicht.« In: *Sport und Doping – zur Analyse einer antagonistischen Symbiose*, (Hg.) Eike Emrich, Werner Pitsch, Saarbrücken 2009, S. 61 ff.

²¹ Vgl. Bette/Schimank 2006.

²² Geipel 2008.

duziert selbst die Strukturen und Karrieren, an denen es leidet. Auch dieser systemische Aspekt steht in Gefahr, durch die juristische Perspektive ausgeblendet zu werden. Darüber hinaus sind die Kosten und der Aufwand sowohl für diesen rechtlich praktikabel erscheinenden Weg als auch für ein dichteres Netz von Dopingkontrollen immens, keineswegs immer sicher – aussichtslos, dass bei diesen Zahlen ein lückenloses Kontrollnetz geschaffen werden kann. Die Hoffnung auf eine abschreckende Wirkung selbst harter Strafen gegen Einzelne beurteile ich, selbst nach Anerkennung eines reinen Indizienbeweises (vgl. der Fall Pechstein), angesichts der unüberschaubaren Situation eher skeptisch: Via Internet sind neue Dopingstoffe (von freilich sehr fragwürdiger Qualität) günstig und anonym aus China und Russland für jedermann zu haben; und man darf nicht vergessen, dass, selbst wenn man eine geschlossene internationale Übereinkunft gegen Doping-Netzwerke zustand brächte, das Internet – diese New Frontier des 21. Jahrhunderts – weit davon entfernt ist, ein rechtlich geschützter Raum und daher kontrollierbar zu sein.

Es könnte zumindest sein, und ist sogar wahrscheinlich, dass nur ein Schein von rechtlicher Kontrolle erzeugt wird – eine perspektivische Verzerrung unseres Vertrauens auf die rechtstaatlichen Mittel: Das auf das positive Recht gestützte Kontrollsystem, selbst wenn der Öffentlichkeit das Bild vermittelt wird, dass es immer wieder gelingt, »schwarze Schafe« aus dem Verkehr zu ziehen, ist offenbar überhaupt nicht dafür ausgelegt, eine systemische Devianz großer Zahlen zu bewältigen. Es vermag dann zu helfen und abzuschrecken, wenn die Delinquenz Weniger und dies mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit aufgedeckt werden kann.²³ Das muss bei der Gewichtung der rechtlichen Perspektive auf das Problemfeld ›Doping‹ im Hinterkopf bleiben. Das bedeutet, wenn die Verrechtlichung schon aus

²³ Pitsch/Maats/Emrich 2009, S. 19 ff; Daumann 2009, S. 61 ff.

systembedingten Problemen ausscheidet, dass man sich fragen muss, warum die Institutionen ein Interesse an der Wahrung des Scheins haben, dass man das Doping-Problem auf diese Weise in den Griff bekommen könnte.

2.6 Rechtliche Erziehung zur Unsportlichkeit

Neben der anscheinenden Insuffizienz einer Verrechtlichung hat diese noch eine weitere inhärente tiefergehende Schattenseite: Die Verrechtlichung leistet, indem sie den Anschein von Sanktionsgewalt erzeugt, der Verdrängung der inneren Grundwerte des Sports, wie sie vom IOC und im WADC international anerkannt sind, Vorschub: also dem Verlust an Moralität, Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit etc. im Sport. Und zwar dadurch, dass sie dem unter systemischen Erfolgsdruck stehenden Sportler eine Entschuldigung und Legitimation liefert, sich nicht an die Stimme seines Gewissens zu halten, sondern eben an die Liste. An dieser Stelle kommt es zu perspektivischen Widersprüchen zwischen Moral und Recht: Denn gemäß der Liste gilt allerdings: Erlaubt ist, was nicht verboten bzw. was nicht auf der Liste steht. Das läuft offensichtlich gegen den moralischen Anspruch, den der WADC formuliert und zur Bedingung wahrer sportlicher Tätigkeit macht. Durch Konzentration auf die Verrechtlichung wird der Sportler angesichts der detektionstechnisch nicht mehr einzuholenden rasanten Entwicklungen immer neuer Dopingmittel quasi zu einer bloß äußerlichen Pharisäer-Moral eingeladen (Stichwort: Schwellenwert-Doping). Also ganz unabhängig von der Insuffizienz einer Verrechtlichung des Dopings, die für sich allein schon nicht mit einem systemisch bedingten und totalisierten Dopingmissbrauch zurechtkommt, auf den es früher oder später hinauslaufen wird, untergräbt eine solche auch die Moral des Sports selbst. Das scheint in der Tat ein düsteres Ergebnis zu sein.

Diese Problematiken der Verrechtlichung sind nun kein singuläres Phänomen des Sports: Es zeigt sich hieran eine tiefe und allgemeine Problematik der Moderne, die auch in den öffentlichen Debatten über Präimplantationsdiagnostik, Sterbehilfe, Gentechnologie und Abtreibung für Aufregung sorgten. Im modernen Menschen der westlichen Massengesellschaften treffen generell zwei konfligierende Richtungen aufeinander: Einerseits ist er Objekt der gesellschaftlichen Dynamiken der großen Zahl, nur noch statistisch zu erfassender Prozesse; er ist Gegenstand der Wissenschaften, des Rechts, des Sozialstaates, der Politik und darüber hinausgehender globaler Prozesse. Andererseits ist er aber auch individuell verantwortliches Subjekt seiner Handlungen gegenüber seinen nächsten Mitmenschen und sich selbst; er ist Subjekt der Moral.

Offenbar reicht der öffentlich ausgeübte moralische Druck angesichts der gefühlten systemischen Generalisierung und Globalisierung, der Komplexität, Abstraktheit, Anonymität und Schnelligkeit der Prozesse innerhalb der heutigen Massengesellschaft nicht mehr aus, um neben der rechtlichen auch einer moralischen Sanktionierung Nachdruck zu verschaffen. Worin dieser Gefühls- bzw., besser dieser Leidenszustand, tatsächlich seine Ursache hat, ob es sich um ein Oberflächen- oder Tiefenphänomen moderner Gesellschaften handelt, müssen wir an dieser Stelle dahin gestellt sein lassen; jedenfalls was früher innerhalb räumlich eng begrenzter Soziosphären gegenüber wenigen Devianten an Druck aufgebaut werden konnte, verpufft, verrinnt, zerstäubt heute innerhalb der modernen Kommunikationskanäle. Heute kann der geschmähte und verachtete Doping-Sünder von gestern morgen schon wieder, wenn er nur erfolgreich ist, zum gefeierten Helden werden: Schon hierin mag der eine oder andere aufmerksame Beobachter ein allgemeines Vorherrschen und daraus resultierende öffentliche Akzeptanz rein instrumenteller Rationalitätstypen herauslesen. In dieser Wandelbarkeit der öffentlichen Mei-

nung sind also offenbar teilweise auch die drakonischen Strafmaße in der Dopingsanktionierung (beim zweiten nachgewiesenen Doping-Verstoß erfolgt eine lebenslange Sperre) sowie der mittlerweile akzeptierte reine Indizienbeweis zur Bestimmung des objektiven Tatbestandsmerkmals Doping (vgl. Causa Pechstein) begründet – der gewünschte Sanktionsdruck scheint nur noch über Härte und Rigorosität innerhalb der Rechtsprechung gegen die flüssige Gleichgültigkeit der öffentlichen Meinung aufrechterhalten werden zu können. Nur fragt sich, ob dadurch wie intendiert der echte Sportsgeist oder bloß ein schöner, aber hohler Schein desselben aufrechterhalten wird? Das grobmaschige Netz staatlicher und außerstaatlicher Institutionen und die einem raschen Aufmerksamkeitswandel unterworfenen Massenmedien und Wissenschaften und darin stattfindenden zwischenmenschlichen Beziehungen vermögen nicht mehr jenen interpersonalen Druck aufzubauen, der in der vormodernen Gesellschaft für größere Stabilität gesorgt hat.

3 Die soziologische Perspektive - Entsubjektivierung

Wenden wir uns der soziologischen Perspektive zu: Vor allem die soziologische Systemtheorie hat dem Problemfeld ›Doping‹ ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei hat sie, schlagwortartig gesagt, für eine Perspektive entschieden, die Bette/Schimank als *Entsubjektivierung* bezeichnen. Entsubjektivierung bildet die Basis des soziologischen Erkenntnisprogramms und damit die Antithese zur rechtlichen und ethischen Perspektive auf das Problemfeld ›Doping‹, die auf freie Subjekte baut. Entsubjektivierung kritisiert dabei vor allem eine für die öffentlichen Diskurse in der Vergangenheit typische *moralisierende Personalisierung* des Doping-Problems. Diese sei unterkomplex. So schreiben Bette/Schimank in ihrem Buch, *Die Dopingfalle*: »Wenn Sport, Medien, Recht und Pädagogik und selbst die

Mehrzahl der Kritiker in Sachen Doping vornehmlich auf Personen und deren Handeln schauen, und damit Realität schaffen, ist es Aufgabe der Soziologie, dieses weitverbreitete, aber auch riskante Beobachtungsschema zu unterlaufen und durch eine komplexere Version der Realität zu ergänzen.«²⁴

Die Systemtheorie entwirft Modelle, die das interdependente Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure im Problemfeld ›Doping‹ beleuchten, ihre Handlungsbedingungen abklären und die Konsequenzen sowohl für die einzelnen biographischen Personen als auch für den Sport als Teilsystem der modernen Gesellschaft herausarbeiten. Klug geworden aus den vergangenen Diskussionen z.B. der Habermas-Luhmann-Kontroverse, geht die Systemtheorie zwar modellhaft davon aus, dass die gesellschaftliche Konstellation »stärker ist als jeder in sie verstrickte Akteur, so dass keiner sich anders verhalten kann, als er sich verhalten hat.«²⁵ Die moderne Systemtheorie hat sich jedoch soweit in ihrem Erklärungsanspruch selbst relativiert, als sie nicht länger darauf beharrt, »daß die konkreten Individuen Marionetten ihrer sozialen Umstände« sind.²⁶ Jedoch innerhalb des Modells bleibt es beim Primat des Systems, d.h. bei der Voraussetzung, dass eine fundamentale soziale Verflechtung der einzelnen menschlichen Absichten und Handlungen »Wandlungen und Gestaltungen herbeiführen kann, die kein einzelner Mensch geplant oder geschaffen hat.«²⁷

²⁴ Bette/Schimank 2006, S. 37.

²⁵ Bette/Schimank 2006, S. 19.

²⁶ »Dies gilt nur für die von ihr entworfenen analytischen Fiktionen sozialer Akteure, weil sie wie jede Wissenschaft auch mit abstrakten Modellen arbeiten muß. Denn nur so kann die Soziologie ihre Erkenntnisse vorsichtig generalisieren. Die konkreten Individuen hingegen können und müssen in jedem Moment ihrer Existenz autonom wählen, was sie tun oder lassen. Sie sind darin nicht durch die auf ihnen lastenden sozialen Zwänge vollständig determiniert.« (Bette/Schimank 2006, S. 17.)

²⁷ Bette/Schimank 2006, S. 19f.

Die systemtheoretische Soziologie betrachtet die Gesamtgesellschaft als ein Nebeneinander funktional differenzierter gesellschaftlicher Teilbereiche, sie differenziert damit wie die Philosophie zwischen verschiedenen integrativen Partialperspektiven. In ihrem Fall sind es beispielsweise Pädagogik, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften etc. Diesen unterschiedlichen Perspektiven gesteht sie (ebenso wie die Philosophie) durchaus erfolgreiche Erkenntnisleistungen zu, die jeweils für sich betrachtet nicht falsch sind und auf die auch die Soziologie zurückgreift: z. B. die Ökonomie sieht Doping vor allem im Zusammenhang mit einer zunehmenden Kommerzialisierung des Leistungssports, die Politikwissenschaft stellt die staatliche Instrumentalisierung des Hochleistungssports in Zentrum usw. »Das Manko der jeweiligen Sichtweisen besteht jedoch darin, daß keine von ihnen eine umfassende gesellschaftstheoretische Reflexion des Dopingproblems zu leisten vermag.«²⁸ Denn jede betrachtet die moderne Gesellschaft aus dem Blickwinkel ihres gesellschaftlichen Teilbereichs. Aber die Systemtheorie stimmt auch noch in einem weiteren Punkt mit der Philosophie überein: jenem, dass selbst eine Synopse dieser partiellen Sichtweisen nicht weiterhelfen würde. »Denn der erforderliche Blick auf die Gesellschaft als ganze kann prinzipiell nicht aus einer bloßen Aneinanderreihung von Partialperspektiven hervorgehen. Dafür benötigt man vielmehr eine sowohl kritische als auch integrative Theorie der Gesellschaft (bzw. bezüglich unseres Fokus' eine normativ-ästhetische Theorie des Sports), die über die notwendigen Analyseinstrumente verfügt.«²⁹ Dies ist im Grunde ein Gedanke Kants: Wissen ist nicht aggregativ, sondern begrifflich-systematisch organisiert.³⁰ Als grundlegende gesellschaftstheoretische Hintergrundannahme ba-

²⁸ Bette/Schimank 1995, S. 14.

²⁹ Bette/Schimank 1995, S. 14.

³⁰ Kant, Immanuel: »Kritik der reinen Vernunft« Hamburg 1990, A 64f./B 89.

siert die Systemtheorie auf der schon oben erwähnten *Theorie gesellschaftlicher Differenzierung*;³¹ sie ermöglicht es – folgt man Bette/Schimank –, ein systematisches Band zwischen unterschiedlichen Perspektiven zu etablieren, über das ein kombinatorischer Erkenntnisgewinn erzielt, zugleich aber unreflektierte Annahmen über die Beschaffenheit moderner Gesellschaften vermieden werden können.

Auf Basis dieses soziologischen Grundansatzes sieht sich die Systemtheorie berechtigt, gerade nach den *systembedingungen*, d. h. persönlich nicht zu verantwortenden *Motiven* für das Zustandekommen und systemische Zusammenwirken der Akteure im Problemfeld ›Doping‹ und damit nach einer Antwort auf die oben von mir aufgeworfenen Fragen. Das Problemfeld ›Doping‹ wird als »Konstellationseffekt« begriffen: Der Analyse von Bette/Schimank zeigt sich bei der Betrachtung des Problemfelds ›Doping‹ eine regelrechte Falle, obwohl die Dopingfalle – man muss sich fragen, ob die These also etwas überzogen ist – gerade keine Falle im herkömmlichen Sinne darstellt: »Fallen werden in der Regel intentional ausgelegt, um bestimmte Zwecke zu erreichen. Fallensteller wollen Beute machen. In Sachen Doping stellt sich die Situation anders dar. Es gibt keinen einzelnen Fallensteller, der bewußt und wissentlich darauf aus wäre, Sportler und Sportlerinnen in eine Situation hineinzulocken, um etwas voyeuristisch von außen zu beobachten, wie diese sich anschließend damit arrangieren, in der Falle zu stecken. Das Perfide an der Dopingfalle ist, dass *mehrere Akteure durch ihre Interessenverschränkung*

³¹ Diese Theorie betrachtet die Gesellschaft als eine in sich differenzierte Einheit; das ermöglicht es einerseits, jedem gesellschaftlichen Teilbereich eine gesamtgesellschaftlich gleichwertige, eigentümliche, hochgradig spezialisierte Handlungslogik zu unterstellen; andererseits aber die engen Abhängigkeits- und Austauschbeziehungen der gesellschaftlichen Subsysteme zu thematisieren.

transintentional dazu beitragen, die Dopingfälle herzustellen und am Leben zu erhalten.»³²

3.1 Die Dopingfälle aus philosophischer Perspektive

Als hochkomplexe interaktive Matrix unwissentlicher Fallensteller macht die Soziologie im Problemfeld ›Doping‹ die Sportler und Sportlerinnen, die Verbände, das sportinteressierte Publikum, die wirtschaftlichen und politischen Sponsoren sowie die Massenmedien aus: Die sportlichen Akteure verfolgen das zunächst harmlose Interesse an Leistungssteigerungen. Am Anfang, so deuten Bette und Schimank, stünde bei diesen nicht der Wunsch, sich zu dopen, sich gesundheitlich zu schädigen oder die Kontrahenten zu betrügen, sondern es geht ihnen um das naive Ausleben ihrer körperlichen Funktionslust, um das Erleben der Geselligkeit und Gemeinschaft, um ein Nacheifern von Idolen und Helden, um den Beifall sportinteressierter Eltern und Freunde.³³ Kurz: Am Anfang der Karriere steht wahrer *Sportsgeist*. Das Publikum und die Verbände üben durch Leistungserwartungen Leistungsdruck auf die Athleten aus, welcher diese zum Doping treibt: Das Publikum hofft auf Siege der heimischen Athleten oder Mannschaft, die Vereine und Verbände hoffen in ihrer Abhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Sponsoren auf Spitzenleistungen, die nur für erfolgreiche Sportler ihre Mittel fließen lassen und bei Misserfolg die Förderung einstellen. Die Massenmedien berichten beinahe ausschließlich von international erfolgreichen und telegenen Sportarten und Athleten, um ihre Einschaltquoten zu sichern oder ihre Auflage zu erhöhen. Politik und Wirtschaft sind »ausschließlich deswegen am Sport interessiert, weil sie an den Zuschauern [als potentiellen Konsumenten und Wählern,

³² Bette/Schimank 2006, S. 13.

³³ Bette/Schimank 2006, S. 13.

KG] interessiert sind, die am Sport interessiert sind«³⁴

Zugleich hindern sich die einzelnen gesellschaftlichen Akteure daran, frühzeitig ihre interdependente Zwangslage, in die sie keineswegs plötzlich, sondern langsam hineinrutschen zu erkennen. So werden die sportlichen Akteure durch die anderen Bezugsgruppen nachhaltig darin unterstützt, aus ihrer anfänglich unschuldigen körperlichen Funktionslust immer mehr einen konkurrenzorientierten Leistungsindividualismus auszubilden und ihrem Erfolgsbegehren alles andere unterzuordnen. Neben dieser schleichenden negativen Sozialisierung werden sie durch ihr erfolgsorientiertes Milieu häufig daran gehindert, ihre Lebenssituation angemessen einzuschätzen und von ihrer Devianz Abstand zu nehmen, zumal diese es ihnen durch das positive Sinnangebot von Ehrungen und finanziellen Unterstützungen schwermachen, den mahnenden und aufklärenden Stimmen Gehör zu schenken. Dagegen stecken Bette und Schimank zufolge die Verbände in »Zwickmühlen und Handlungszwängen«, die eine wirksame Anti-Doping-Politik verhindern. Jedoch scheint das zugestandene Nichtkönnen der Sportverbände, angesichts finanzieller Ressourcenknappheit und mangelnder internationaler Kooperationsbereitschaft nicht der Kern der Ineffizienz der Anti-Doping-Politik zu sein, als bedeutsamer und triftiger wird das »klammheimliche Nichtwollen« der individuellen Akteure und Sportverbände eingestuft, energisch gegen Doping vorzugehen. Eine Schlussfolgerung, die vor der Folie einer zum Erkenntnisprogramm erhobenen Entsubjektivierung freilich etwas verblüffen kann. Diese weigerten sich nicht nur hartnäckig – durch Vermeidung einer komplexitätsangemessenen Problemerkennung und -bekämpfung sowie durch Überbetonung der einseitigen naturwissenschaftlich-medizinischen Zugriffsweise –, die soziologischen Erkenntnisse ernst und

³⁴ Bette/Schimank 2006, S. 13.

zum Ausgangspunkt von Lösungsentwürfen zu nehmen, obwohl es sich offenkundig bei Doping vor allem um ein soziales Problem handelt. Sondern darüber hinaus blenden sie systematisch diese systemtheoretische Perspektive auf das Problemfeld ›Doping‹ aus, indem die »Entlarvungs- und Aufdeckungsarbeit der Medien nahezu ausschließlich täter- und skandalorientiert«³⁵ ablaufe, und dies aus derselben systembedingten und systemstabilisierenden Logik, aus der auch das Problemfeld ›Doping‹ zur Falle wird: Vereinzelte »schwarze Schafe« und Skandale gefährden nicht den Sport als Ganzes, da sie den Anschein eines an sich sauberen Sports und einer funktionierenden Anti-Doping-Politik erzeugen, ja sie lassen sich sogar im Sinne des Interessenkomplexes Leistungssport gewinnbringend und Aufmerksamkeit erzeugend verkaufen: *only bad news are good news*. Bette und Schimank sprechen in diesem Zusammenhang von einer systematischen Personalisierung und Selbstdiffamierung als Diskursstrategie, die dafür Sorge trage, dass das Problemfeld ›Doping‹ sowohl unterschätzt als auch keiner nachhaltigen Lösung zugeführt wird: »Wer immer nur auf Personen schaut, wenn es um Abweichung geht, und darauf verzichtet, die hinter dem Rücken der Akteure wirksamen sozialen Dynamiken ins Visier zu nehmen, trägt dazu bei, dass eine Falle nicht als Falle erkannt und als solche analysiert wird.«³⁶

3.2 Philosophie und Systemtheorie

Die Geschichte, die unsere Systemtheoretiker uns erzählen wollen, ist folgende: Am Anfang ist die Welt noch gut, denn es existiert bei den Athleten noch jene reine intrinsische Motivation zum Sport. Diesen gleichsam naturzuständlich authentischen *sportmen* wird durch die verkorksten gesellschaftlichen Strukturen, die nach Bette/Schimank offenbar größtenteils rein extrinsischen, also instrumentellen

³⁵ Bette/Schimank 2006, S. 15.

³⁶ Bette/Schimank 2006, S. 20.

und rechtlichen Handlungslogiken folgen, zerstört, korrumpiert, pervertiert – zum Leidwesen der armen betroffenen Sportler. Man kann in dieser systemtheoretischen Erzählung vom Sündenfall geradezu das Rousseau'sche Diktum des durch Eigenliebe und Eigentum verdorbenen und korrumpierenden Gesellschaftslebens wiedererkennen. Für die Philosophie ist angesichts dieser pittoresken Schwarzmalerei zweierlei interessant: Erstens der widersprüchliche Umstand, dass sich die Autoren doch zu Lösungsverschlängen durchringen können, so als sei am Ende ihres Buches auf dem Weg modellgestützter Analyse das Feld bestellt, um endlich vom bösen Baum der Gesellschaft gute Früchte zu ernten. Man fragt sich allerdings, wie sie nach ihrer schwarzen Analyse zu einem solchen Optimismus vorstoßen können, und beginnt zu ahnen, dass dies viel mit einem, wenn auch unreflektierten Idealbegriff ›großen Sports‹ zu tun haben könnte, den es zu erhalten gilt? Zweitens ist da die Tatsache, dass die Systemtheorie gerade die – nach meiner obigen Darstellung anonymen, interpersonal sterilen, äußerst fluiden, ja meist oberflächlichen – gesellschaftlichen Kommunikationsprozesse und -abläufe als Material ihrer Untersuchung zugrunde legt, und damit freilich auch den mit diesen Medien häufig einhergehenden extrinsischen Rationalitätstypus unreflektiert hinter sich herziehen. Tatsächlich ist der Rationalitätstypus, der zufolge der Systemtheoretiker bei den veranschlagten gesellschaftlichen Subsystemen anzutreffen ist, immer ein instrumentell-extrinsischer – da kann man sich, eine *self-fulfilling prophecy* ahnend, fragen: Ist der Mensch bzw. die Gesellschaft nicht komplexer? Jedenfalls fehlt in beiden Hinsichten ein reflektiertes methodisches Bewusstsein dafür, wo die Grenzen und Voraussetzungen der erklärenden Kraft des herangezogenen Modells bzw. der zugrunde gelegten Informationen liegen. Wie verhält sich nun die Philosophie gegenüber der differenziert und reflektiert vorgehenden Systemtheorie bei der

Betrachtung des Problemfeldes ›Doping‹? Sie unternimmt eine zusätzliche integrative *Perspektivenerweiterung* um den Bereich *normativer Begrifflichkeit*, also eines normativen Begriffs ›großen Sports‹. Damit verlängert und wiederholt die Philosophie im Grunde die Argumentation der Systemtheorie, welche diese gegenüber den wissenschaftlichen Partialperspektiven Recht, Politik, Bildung und Wirtschaft entwickelt hat, gegenüber der Systemtheorie. Aus Interesse an einer möglichst differenzierten Beschreibung bezieht die Philosophie einen höheren Abstraktionsgrad und reflektiert von dort die Bedingungen der Möglichkeit systemtheoretischer Theoriebildung; im Übrigen mit ausdrücklicher Anerkennung der Qualität und Aussagekraft der systemtheoretischen Ergebnisse.

3.3 Das Problem der Normativität

Auch die Systemtheorie ist analytische Wissenschaft, sie setzt demnach voraus, was sie untersucht: die Gesellschaft, näherhin die *gesellschaftlichen Kommunikationsströme*. Damit kann sie all das betrachten und thematisieren, worüber in der Gesellschaft nun einmal kommuniziert wird, und vermag auf Basis der zugrunde gelegten Theorie gesellschaftlicher Differenzierung, indem sie die Kommunikationsströme (Medien, Wissenschaften, Politik, Öffentlichkeit, Internet) im Ganzen analysiert, die geheimen und auf den ersten Blick vielleicht nicht sichtbaren Gesetze und Interessen dahinter zu thematisieren. Daraus gewinnt sie ihr Beratungskapital. Nun könnte man denken, dass damit schon die Totalität des Wissens abgedeckt wäre, schließlich wird Wissen allein in Gesellschaften kommuniziert – und in der Tat, deckt die Soziologie dadurch einen sehr großen Bereich ab. Aber die Form ihrer Forschung, ihres Wissens, ist eine *faktische*, d.h. sie bleibt perspektivisch auf diese Kommunikationsinhalte und -formen eingeschränkt; sie kann nur erfassen, worüber und wie faktisch kommuniziert wird bzw. wurde.

Unter Umständen schleicht sich so ein mit der Struktur der vorgegebenen Kommunikationskanäle einhergehender, vielleicht zeitweise vorherrschender Rationalitätstypus als stets mitgedachte, aber unbemerkte Voraussetzung mit in die soziologischen Resultate ein, deren Relativität auf diese Weise aus dem Blick verloren wird. Philosophie verweist demgegenüber auf die Fragen der *Normativität*, denn diese sind, wenn es um Bewertung, Beratung und Änderung von gesellschaftlichen Zuständen geht, essentiell. Schließlich soll nicht irgendeinem beliebigen Konsens das Wort geredet werden, sondern es sollen sinnvolle und humane Zustände durchgesetzt werden. Es fehlen Maßstäbe und Kriterien für das soziologische Beratungsangebot.

Ein Beispiel: Bette/Schimank analysieren die Dopingfalle unter der Prämisse, dass ein lebendiger dopingfreier Leistungssport ein wünschenswertes gesellschaftliches Desiderat sei, für das es eine Lanze zu brechen gälte. Aber sie fragen sich nicht, und können das auf Basis ihrer Voraussetzungen auch nicht, ob Sport im Sinne von Hochleistungssport überhaupt eine sinnvolle und mögliche Sache darstellt. Sie zitieren den damaligen Präsidenten des DLV, Helmut Digel: »Das Doping-System ist Resultat der Systemlogik des Hochleistungssports.[...] Der Steigerungsimperativ des Spitzensports bewirkt [...], dass Athleten immer intensiver mit Fragen des Grenznutzens ihres Trainings und ihrer Wettkämpfe konfrontiert werden. [...] Dies führt uns zur Vermutung, daß die Systemlogik des Hochleistungssports Doping-Verstöße zwangsläufig bedingt, daß in gewisser Weise das System Hochleistungssport auf Selbstzerstörung ausgerichtet ist«³⁷, fragen sich aber nicht, ob eine solche Selbstzerstörungslogik möglicherweise im Grundgedanken von Hochleistungssport, dort wo er ernst genommen wird, notwendig impliziert ist, bzw. wie ein Hochleistungssport aussehen soll, in dem dies angesichts heutiger techni-

³⁷ Bette/Schimank 1995, S. 9.

scher Möglichkeiten nicht der Fall ist. Eine ähnliche unreflektierte wertende Hintergrundannahme einer Sportidee unterläuft den Soziologen in ihrer romantischen Ansicht eines beginnenden, begeisterten Sportlers, der erst im Laufe der Zeit durch gesellschaftliche Zwänge daran gehindert wird, seine Talente im »großen Sport« zu entfalten. Dadurch verspielt die Soziologie nicht nur wissenschaftliche Konsistenz – Bette und Schimank sind immerhin der Meinung, sich voreiligen Bewertungen grundsätzlich enthalten zu können –, sondern auch ein begriffliches Lösungspotential: Wenn man klar und begründet angeben würde, was ein sinnvoller »großer Sport« sein soll, und unter welchen konstitutiven Bedingungen er nur zu haben ist, könnten ganz andere Argumente gegen Doping und pädagogische und politische Mittel in Anschlag gebracht werden. Wenn unter den gegenwärtigen technischen und sozialen Bedingungen kommerzialisierter und professionalisierter Hochleistungssport notwendig in die Dopingfalle schliddert, wie es die Soziologie evident demonstriert, die rechtlichen Verhinderungsmittel aber sämtlich als fruchtlos, ja sogar als schädlich auszuschließen sind, dann kann eine Initiative nur noch durch begriffliche Aufklärung über eine gültige Norm des Sports gelingen: dadurch etwa, dass man zeigt, dass »großer Sport« nur unter Amateur- oder unter vergleichbaren Bedingungen rein intrinsisch motivierter Rationalitätstypen zu haben ist, kommerzialisierter Berufssport sich aber automatisch über die Stufe des Doping-Sports zum bloßen Schein- und Show-Sport degeneriert. Es gibt, sagen einige, auch Probleme, die nicht gelöst werden können; nun, für gesellschaftliche Realisierungen mag das unter den gegebenen Umständen zutreffen, aber nicht für eine begriffliche Unlösbarkeit per se. Die Menschen, Gesinnungen und Rahmenbedingungen können sich in Zukunft ändern, doch wissen, was möglich wäre, wenn wir vernünftiger agieren würden, können wir schon heute.

3.4 Das Problem der Selbstbezüglichkeit

Hinzu kommt ein zweiter Punkt: Das Verhältnis der soziologischen Theorie zu sich selbst. Die Systemtheorie untersucht nun nicht wie die Philosophie die logische Struktur von Wissen und Wissenschaft überhaupt, sondern soziale Strukturen und Verflechtungen. Sie kann auf dieser Basis auch das gesellschaftliche Subsystem »Wissenschaft« untersuchen, allerdings wiederum nur durch Analyse der gesellschaftlichen Kommunikationsströme, nicht aber begrifflich – wie die Philosophie, d. h. sie ist grundsätzlich unfähig dazu, ihre eigene Möglichkeit, also einen soliden vollständigen Begriff ihrer selbst zu erweisen. Luhmann hat diese Unmöglichkeit vollständig gelingender Reflexivität für die Systemtheorie wohl zugegeben, zugleich aber etwas voreilig auch ausgeschlossen, dass sie einer anderen wissenschaftlichen Disziplin zu Gebote stehen könnte.³⁸ Schließlich behilft sich die betrachtete Soziologie mit einer ziemlichen Hilfskonstruktion: Sie behauptet einerseits, dass sie mit Modellen operiert, in denen die Menschen als gesellschaftlich determiniert beschrieben werden, sagt aber in sonderbarer Uneigentlichkeit, dass freilich der wirkliche Mensch durchaus frei ist und aus gesellschaftlichen Zwängen heraustreten kann. Dies stellt nun den gegenwärtigen Stand der Forschungen dar, jedoch muss – wenn diese Unterscheidung sinnvoll ist – doch eine rekursiv-normative Gesellschaftstheorie möglich sein, die diesen Widerspruch begrifflich sauber auflöst und beschreibt.

Literaturverzeichnis

Asmuth, Christoph: »Dopingdefinitionen – von der Moral zu Recht.« In: *Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion*. (Hg.) Asmuth, Christoph. Bielefeld 2010, S. 11-31.

Bette, Karl-Heinrich; Schimank, Uwe: »Die Dopingfalle.« Bielefeld 2006.

³⁸ Luhmann, Niklas: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. In: Bd. 2, Kapitel 5, Selbstbeschreibungen, Frankfurt a. M. 1998, S. 866-1143.

- Dies.: »Doping im Hochleistungssport« Frankfurt a. M. 1995.
- Daumann, Frank: »Doping im Hochleistungssport aus ökonomischer Sicht.« In: *Sport und Doping – zur Analyse einer antagonistischen Symbiose*. (Hg.) Eike Emrich, Werner Pitsch, Saarbrücken 2009, S. 61-78.
- Geipel, Ines: »No Limit. Wie viel Doping verträgt die Gesellschaft.« Stuttgart 2008.
- Gregor, Kai: »Ansatzpunkte der Philosophie im Problemfeld ›Doping‹.« In: *Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion*. (Hg.) Christoph Asmuth, Würzburg, S. 33-74.
- Grüneberg, Patrick: »Die Ambivalenz zwischen Therapie und Leistung.« In: *Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion*. (Hg.) Asmuth, Christoph. Bielefeld 2010, S. 121-142.
- Haag, Herbert (Hg.): »Sportphilosophie: ein Handbuch.« Schorndorf 1996.
- Haug, Tanja: »Doping – Dilemma des Leistungssports.« Hamburg 2006.
- Heitmann, Matthias: »Interview.« In: Catenaccio, dem Bayer-04-blog [<http://www.catenaccio.de/>].
- Horst Hilpert: »Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland.« Berlin 2007.
- Fritzweiler, Jochen; u.a.: »Praxishandbuch Sportrecht.« München 2007.
- Kant, Immanuel: »Kritik der reinen Vernunft.« Hamburg 1990.
- Krauß, Martin: Interview.« In: Catenaccio, dem Bayer-04-blog [<http://www.catenaccio.de/>]
- Nationaler Anti Doping Code 2009.
- Luhmann, Niklas: »Die Gesellschaft der Gesellschaft.« In: Bd. 2, Kapitel 5, Selbstbeschreibungen, Frankfurt a. M. 1998.
- Parzeller, M.: »Die strafrechtliche Verantwortung des Arztes beim Doping, In: *Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin*. Jahrgang 52, Nr. 5 (2001).
- Schild, Wolfgang: »Gerichtliche Strafbarkeit des Dopings.« In: *Doping und Gewaltprävention, Dokumentation des Leipziger Sportrechtstages 2007*. (Hg.) Kauerhof/Nagel/Zebisch, Leipzig 2008, S. 35-128.
- Senkel, Katja: »Play True. Die Dopingproblematik zwischen sportethischen Anforderungen und allgemeinem Rechtsanspruch.« Kassel 2005.
- Pitsch, Werner; Maats, Peter; Emrich, Eike: »Zur Häufigkeit des Dopings im deutschen Spitzensport – eine Replikationsstudie.« In: *Sport und Doping – zur Analyse einer antagonistischen Symbiose*. (Hg.) Eike Emrich, Werner Pitsch, Saarbrücken 2009, S. 19-36.
- World Anti Doping Code, 2004.

